

Anzeige/Beantragung einer Freistellung nach § 7 Nachweisverordnung

Gemäß § 7 NachwV kann die Pflicht zur Einholung/Erteilung einer behördlichen Bestätigung unter bestimmten Bedingungen entfallen:

Diese Freistellung erfolgt:

1. als Entsorgungsfachbetrieb (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 NachwV)

In diesem Fall hat der Entsorger unter Angabe der betreffenden Entsorgernummer die Absicht zur Teilnahme am privilegierten Verfahren anzuzeigen und eine Zulassung zur Vergabe der Kennnummern für Entsorgungsnachweise zu beantragen (§ 28 Abs. 2 Satz 3 NachwV).

Dieser Antrag erfolgt formlos.

2. auf Antrag (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NachwV)

Der Entsorger hat einen Antrag auf Freistellung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 NachwV auf elektronischen Weg entsprechend den Vorgaben des elektronischen Nachweisverfahrens zu stellen (<http://www.zks-abfall.de>).

Der Antrag umfasst:

- die Formblätter gemäß Anlage 1 NachwV:
 - * Deckblatt Anzeige/Antrag (AA)
 - * Annahmeerklärung (AE)
- die Auflistung und Beschreibung der Abfälle entsprechend beigefügtem Formularvordruck
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

Anlage: Beiblatt zum Antrag auf Freistellung nach § 7 NachwV

3. als EMAS-Anlage (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 NachwV)

In diesem Fall hat der Entsorger unter Angabe der betreffenden Entsorgernummer die Absicht zur Teilnahme am privilegierten Verfahren anzuzeigen und eine Zulassung zur Vergabe der Kennnummern für Entsorgungsnachweise zu beantragen (§ 28 Abs. 2 Satz 3 NachwV).

Dem Antrag ist der Nachweis, dass die Entsorgungsanlage nach EMAS geprüft und in das EMAS-Register eingetragen ist, beizufügen. Dies erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Umwelterklärung. In dieser müssen Angaben zur Entsorgungsanlage und den Abfallschlüsseln enthalten sein.

Anlage zu Ziff. 2.9 im Formblatt Annahmeerklärung (AA) zum Antrag auf Freistellung nach § 7 NachwV

ASN (nach AVV)	Bezeichnung	Entsorgungs- verfahren (nach KrWG)	Menge (t/a)	Jahre (wenn Be- grenzung beantragt)	Einschränkungen Grenzwerte Besonderheiten